

Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Ratszuständigkeit
- § 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Einwohnerversammlungen
- § 8 Inkrafttreten

- - - - -

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 07.09.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Herzlake“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Herzlake.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:
 - Förderung des Fremdenverkehrs
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Samtgemeinde Herzlake führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Abdrucke hiervon sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,

2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
3. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Samtgemeindebürgermeisterin/ dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter der Samtgemeinde-bürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters als Erste Samtgemeinderätin/ Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Herzlake gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Herzlake werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, verkündet bzw. bekannt gemacht:
 - a) Satzungen und Verordnungen,
 - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
 - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Herzlake
 - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
 - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
 - f) sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Herzlake erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.herzlake.de/amtsblatt>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Herzlake während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung im Aushangkasten beim Rathaus.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Aushangkasten beim Rathaus veröffentlicht.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Herzlake in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.11.2018 außer Kraft.

49770 Herzlake, 07.09.2023



Samtgemeinde Herzlake

Schümers

Schümers

Samtgemeindebürgermeisterin

Die Verkündung erfolgte am 11.09.2023 im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Herzlake unter der Adresse <https://www.herzlake.de/amtsblatt>. Die Hauptsatzung ist somit am 12.09.2023 in Kraft getreten.

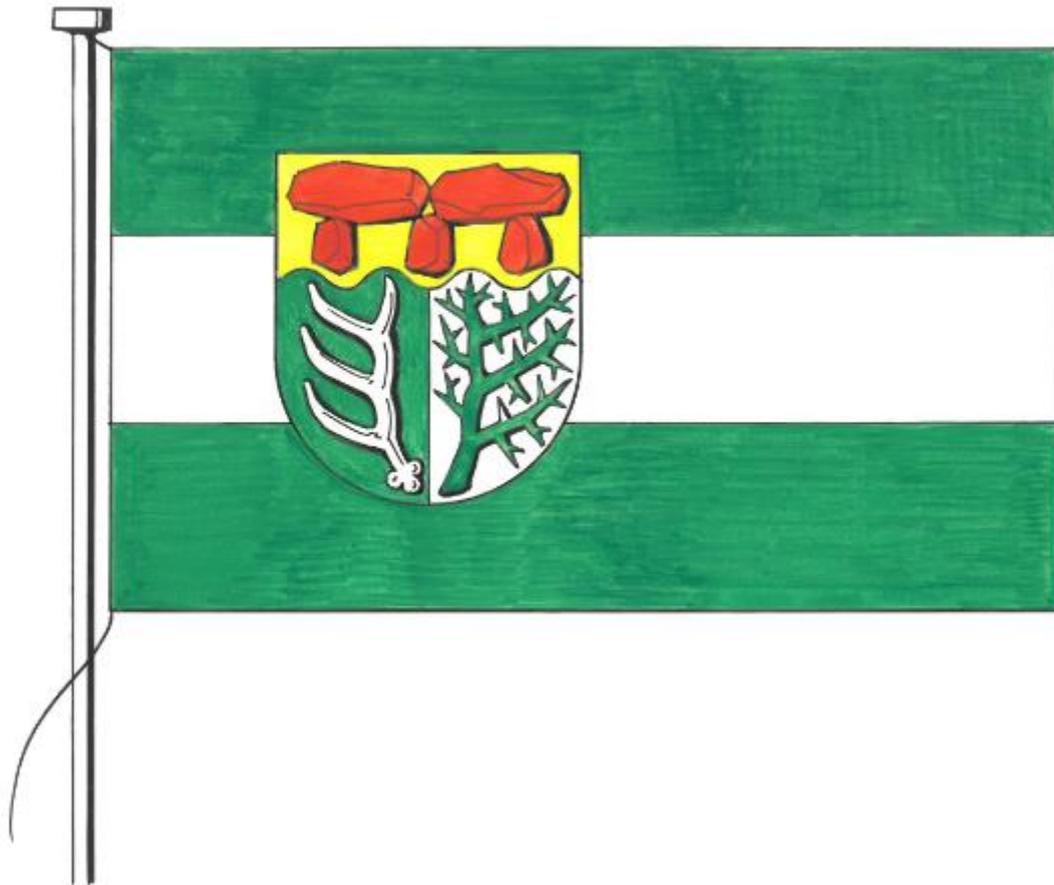
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake

Wappen



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake

Flagge der Samtgemeinde Herzlake



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Herzlake

Dienstsiegel der Samtgemeinde Herzlake

